

Hinweise zum Einbürgerungsantrag

Die für eine Einbürgerung erforderlichen Unterlagen und Urkunden sind bei Abgabe des Einbürgerungsantrages in **Original** und **Fotokopie** vorzulegen. **Bitte bringen Sie zum Termin keine doppelseitigen Kopien bzw. Antragsformulare mit.** Bei fremdsprachigen Urkunden ist außerdem eine Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung muss von einem öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzer oder von einer deutschen Behörde beglaubigt und mit dem Originaldokument fest verbunden und versiegelt sein.

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend. Welche Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind, wird Ihr Sachbearbeiter Ihnen in einem persönlichen Gespräch mitteilen.

Dem Einbürgerungsantrag sind in der Regel folgende Unterlagen beizufügen:

- gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz und elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) aller einzubürgernden Personen
- schriftlicher Lebenslauf, der eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdeganges enthält (bei Personen ab 16 Jahren)
- 1 Passbild (nur bei Personen ab 14 Jahren)

Personenstandsunterlagen

- Geburtsurkunden aller einzubürgernden Personen
- alle Heiratsurkunden (ausländische Urkunden mit Übersetzung)
- ggf. Scheidungsurteil
- Sterbeurkunde des früheren Ehegatten

Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse durch:

- das Zertifikat Deutsch (B 1) oder ein gleichwertiges Sprachdiplom
- *Grundsätzlich einen deutschen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule*
- wenn im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule
- eine erfolgreich abgeschlossene deutsche anerkannte Berufsausbildung
- Schulbescheinigung und/oder Zeugnis der mit einzubürgernden Kinder der letzten 4 Schuljahre
- Kitabescheinigung mit Zusatz zu den altersgerechten Deutschkenntnissen

Nachweise über ausreichende staatsbürgerliche Kenntnisse

- Bescheinigung über den bestandenen Einbürgerungstest oder den Test Leben in Deutschland
- *Grundsätzlich einen deutschen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule*

Einkommensnachweise/Sicherstellung Lebensunterhalt

- Arbeitsvertrag und/oder Bescheinigung des Arbeitgebers über das bestehende Beschäftigungsverhältnis
- Lohn- oder Gehaltsabrechnung der letzten 3 Monate
- **Rentenversicherungsverlauf / Wartezeitauskunft** (Dieser Bescheid wird Ihnen nicht automatisch zugeschickt. Bitte beantragen Sie diesen bei der Deutschen Rentenversicherung.)
- Rentenbescheid
- Kinderzuschlag, Wohngeldbescheid

- Bescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe), dem SGB III (Arbeitslosengeld I) oder dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Bei Selbstständigen: Kopie des Einkommensteuerbescheides des letzten Jahre (sollte dieser noch nicht vorliegen: letzter Einkommenssteuerbescheid sowie eine Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EstG für das vergangene Jahr) Kurzfristige Erfolgsrechnung für das laufende Jahr und Bescheinigung in Steuersachen (erhalten Sie beim zuständigen Finanzamt)

sonstige Nachweise über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes (z.B. Garantieerklärung des Unterhaltspflichtigen, BAföG-Bescheid, Bankauszüge,)

Mietvertrag und/oder Wohnraumbestätigung
 Unterkunftskosten bei Eigentum inkl. Belege

Je nach Sachverhalt können folgende Unterlagen zusätzlich erforderlich sein

- Staatsangehörigkeitsausweis
- Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung (z.B. Gerichtsbeschluss über Sorgerecht)
- Nachweis eines besonderen Status (z.B. Anerkennung als Flüchtling durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)
- Studienbescheinigung
- Nachweise über Altersvorsorge (z.B. Beitragsnachweise der Rentenversicherung, Lebensversicherungspolice, Versicherungsverlauf der LVA)
- Nachweise über Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
- Zulassung zum Beruf (Arbeits-, Berufserlaubnis) oder Gewerbe (Gewerbeerlaubnis)
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit des deutschen Ehegatten/Lebenspartners
- Nachweis der Erfüllung von Unterhaltspflichten

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für einen Erwachsenen 255,- €. Minderjährige, die allein eingebürgert werden, zahlen ebenfalls 255,- €. Für minderjährige Kinder, die gemeinsam mit einem Elternteil eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51,- €.

Hinweise

Die Urkunden, Zeugnisse und sonstigen Unterlagen sind im Original und Kopie vorzulegen. Für Minderjährige unter 16 Jahren ist der Antrag von den Eltern beziehungsweise dem alleinsorgeberechtigten Elternteil zu stellen. Das alleinige Sorgerecht ist nachzuweisen. Jeder Einbürgerungsbewerber, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss einen eigenen Einbürgerungsantrag stellen. Bei gesetzlich Betreuten ist eine gerichtliche Bestallungsurkunde einzureichen.

Der vollständig ausgefüllte Einbürgerungsantrag mit den oben aufgeführten erforderlichen Unterlagen ist von jedem Antragsteller persönlich bei der Einbürgerungsbehörde nach vorheriger Terminabsprache abzugeben.

Bei Antragsabgabe wird ein Vorschuss in Höhe von 75% der o.g. Einbürgerungsgebühr fällig.

Bei Miteinbürgerung von Kindern müssen alle sorgeberechtigten Elternteile vorsprechen.